



Potsdam, 10. Februar 2016

Bescheid

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 18. Januar 2016

mit Ihrem Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 18. Januar 2016 über das Internetportal „fragenstaat.de“ baten sie um Übersendung des Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Heckmann zum „Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum“ (GKDZ) zur Telekommunikationsüberwachung der Bundesländer Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Begründung

Der Bescheid stützt sich zunächst auf § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, [Nr. 04], S. 46) in der gegenwärtig gültigen Fassung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn sich der Inhalt der Akten auf Beratungen der Landesregierung oder Arbeiten zu ihrer Vorbereitung bezieht.

Der Inhalt des angefragten Rechtsgutachtens bezieht sich auf Beratungen der Landesregierung und Arbeiten zu ihrer Vorbereitung.

Der Antrag ist mithin bereits gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 AIG abzulehnen.



Nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 AIG soll der Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt werden, soweit sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung zwischen Behörden oder Verwaltungseinrichtungen bezieht.

Der Inhalt des angefragten Rechtsgutachtens bezieht sich auf den Prozess der Willensbildung zu einem GKDZ zur Telekommunikationsüberwachung der Bundesländer Brandenburg, Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin. Die Ablehnung ist auch damit begründet.

Die Überlegungen zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung im Bereich der Telekommunikationsüberwachung gehen auf einen Beschluss der Innenstaatssekretäre der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt sowie der Freistaaten Sachsen und Thüringen aus dem Mai 2010 zurück, wonach Kooperationsmöglichkeiten auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung geprüft werden sollten. Dazu wurde unter Federführung Sachsens auf Ebene der Innenressorts der genannten Länder eine „Arbeitsgruppe Telekommunikationsüberwachung“ unter Beteiligung des Landes Berlin eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe erarbeitete Zwischenberichte, auf deren Grundlage die Innenstaatssekretäre der beteiligten Länder im Juli 2012 das Vorhaben bekräftigten.

In der Folge wurde dann ab November 2012 externer Sachverstand beigezogen, um auf der Grundlage der Zwischenberichte zunächst die Wirtschaftlichkeit und die rechtliche Umsetzbarkeit des Kooperationsvorhabens zu untersuchen. Mit der rechtlichen Begutachtung und Beratung wurde über das eingeschaltete Beraterunternehmen Herr Prof. Dr. Heckmann beauftragt. Das Aktenauskunftersuchen betrifft das von diesem Auftragnehmer erstellte Dokument.

Bei dem erbetenen Dokument handelt es sich nicht um ein Gutachten zu abstrakten Rechts- oder Verfahrenstragen, die etwa im Sinne einer bloßen Faktenlage oder Sachverhaltsklärung lediglich als allgemeine Grundlage der durch die Exekutive noch zu treffenden Entscheidungen zu qualifizieren wären.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der externe Sachverstand erst aufgrund der konkreten Prüfergebnisse der o. g. „Arbeitsgruppe Telekommunikationsüberwachung“ hinzugezogen worden ist und sich das vom Auftragnehmer erstellte Dokument auf konkrete Vorüberlegungen der Arbeitsgruppe zur Ausgestaltung des Vorhabens bezieht. Das erbetene Dokument ist daher untrennbar mit dem bisherigen und dem weiter laufenden Willensbildungsprozess innerhalb und zwischen den Innenressorts der beteiligten Länder verknüpft und steht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den Beratungen der Landesregierung und deren Vorbereitung.

Auch wenn sich die Innenstaatssekretäre der beteiligten Länder inzwischen auf einen gemeinsamen Realisierungs- und Vorgehensvorschlag geeinigt und die Ressortabstimmungen in allen Ländern begonnen haben, stehen deren finale

Abstimmungen sowie die Kabinettsbefassungen zur Vorbereitung eines jeweils erforderlichen Gesetzgebungsvorhabens noch bevor. Der gegenständliche Prozess, dem das Rechtsgutachten beratend dient, ist noch nicht abgeschlossen.

Dieser Bescheid ergeht gem. § 10 Abs. 1 und 2 AIG, AIGGebO gebührenfrei.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 AIG hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg anzurufen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 9 AIG ist der Antragsteller bei Ablehnung seines Antrag auf dieses Recht hinzuweisen, was hiermit geschieht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam erhoben werden. Dies kann schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erfolgen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswegen einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Koch